

Merkblatt für Arbeitgeber zur A1-Bescheinigung: Die 16 häufigsten Fragen und Antworten

1. Was ist die A1-Bescheinigung?

Der Vordruck A1 stellt sicher, dass bei Entsendung eines Mitarbeiters ins Ausland ausreichender Sozialversicherungsschutz besteht. Nach deutschem Sozialversicherungsrecht gilt der Grundsatz des Arbeitsortprinzips, d.h. der Arbeitnehmer unterliegt der Sozialversicherungspflicht des Staates, in dem er seine Tätigkeit tatsächlich ausübt. Im Falle einer vorübergehenden Entsendung entfaltet das deutsche Sozialversicherungsrecht eine sog. Ausstrahlungswirkung. Das bedeutet, der entsandte Mitarbeiter bleibt in diesem Fall weiterhin in Deutschland sozialversichert. Der Vordruck A1 bestätigt hier den Nachweis, dass allein die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Das heißt, es besteht keine Verpflichtung in diesen anderen Ländern Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherungsbeiträge eingeschlossen) zu bezahlen. Nach EU-Recht gelten für eine Person bezüglich der sozialen Sicherheit stets nur die Rechtsvorschriften eines einzigen Landes (Art. 11 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004). Eine Doppelverbeitragung wird somit vermieden. Das Vorliegen einer A1-Bescheinigung wird im Ausland streng kontrolliert, um Sozialversicherungsbetrug – etwa im Transportgewerbe oder auf Baustellen – zu unterbinden.

Anmerkung: Seit 1. Januar 2019 ist eine elektronische Beantragung für Arbeitgeber verpflichtend. Anträge können dennoch im begründeten Einzelfall bis zum 30. Juni 2019 in Papierform gestellt werden. Darüber hinaus gilt das neue Antrags- und Bescheinigungsverfahren.

2. Für welche Staaten gilt die A1-Bescheinigung?

Die Bescheinigung A1 gibt es für Entsendungen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in die Schweiz. Der EWR umfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ferner Island, Liechtenstein und Norwegen.

3. Wann sollte der Arbeitgeber die A1-Bescheinigung stellen?

Der Antrag sollte so früh wie möglich gestellt werden, da die Bescheinigung von dem entsendeten Mitarbeiter grundsätzlich bereits zu Beginn des Auslandsaufenthalts mitgeführt werden muss.

4. Wie schnell erhalten die Arbeitgeber eine A1-Bescheinigung?

Krankenkassen und Rentenversicherungsträger haben per Gesetz drei Arbeitstage Zeit, die elektronisch beantragte Bescheinigung an den Arbeitgeber zu übermitteln – vorausgesetzt sie haben festgestellt, dass die deutschen Rechtsvorschriften gelten.

5. Welche Fälle erfasst der Vordruck A1 und wer ist zuständig für die Ausstellung?

a) Bei Entsendung

Eine Entsendung liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer in ein anderes EU-Land schickt, um dort vorübergehend für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten für sein

Unternehmen zu arbeiten. In diesem Fall unterliegt der entsendete Arbeitnehmer, sofern die Voraussetzungen der Entsendung eingehalten sind, weiter den sozialrechtlichen Vorschriften des Mitgliedsstaates, in dem er gewöhnlich tätig ist und aus dem er entsendet wird (Heimatstaat).

Den Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung muss an den zuständigen Träger gesendet werden. Die Zuständigkeit richtet sich danach, ob der Arbeitnehmer gesetzlich versichert ist oder nicht:

- **Ist der Mitarbeiter gesetzlich krankenversichert?**

Dann geht der Antrag an die gesetzliche Krankenkasse, bei welcher der Arbeitnehmer versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflichtversicherung, eine freiwillige Versicherung oder eine Familienversicherung besteht.

- **Ist der Mitarbeiter nicht gesetzlich krankenversichert?**

Der Antrag geht an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft Bahn-See oder den zuständigen Regionalträger der DRV).

Wenn keine gesetzliche Krankenversicherung besteht und eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt, geht der Antrag an die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV), Postfach 080254, 10002 Berlin.

b) Bei Mehrfachbeschäftigung

Von einer Mehrfachbeschäftigung spricht man, wenn der Arbeitnehmer gewöhnlich gleichzeitig oder abwechselnd in mehr als einem EU-Land eine Beschäftigung ausübt. Zu den „gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten erwerbstätigen Personen“ gehören Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber regelmäßig wechselnd in zwei oder mehreren Mitgliedsstaaten eingesetzt werden. Hierunter können beispielsweise Fahrer, Monteure oder IT-Spezialisten fallen. Auch Arbeitnehmern, die neben dem Beschäftigungsverhältnis für einen anderen Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedsstaat arbeiten, gehören zu dem genannten Personenkreis.

In diesem Fall legt jeweils der bezeichnete Träger des Wohnstaates des Arbeitnehmers die anzuwendenden Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit fest (Art. 16 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009). Das heißt, der Träger des Wohnmitgliedsstaates bestimmt, welches nationale Sozialversicherungsrecht auf den Arbeitnehmer anzuwenden ist und damit zugleich auch, welche Krankenkasse für ihn zuständig ist. Der Arbeitnehmer muss sich daher zuerst an den Träger des Wohnstaates wenden.

In Deutschland trifft die Entscheidung über das anwendbare Recht und damit über die zuständige Krankenkasse die DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland). Die DVKA stellt anschließend dann die A1-Bescheinigung aus.

6. Wo muss eine A1 -Bescheinigung aufbewahrt werden?

Das Original der Bescheinigung wird dem Mitarbeiter ausgehändigt. Er muss diese während seiner Auslandstätigkeit stets bei sich tragen. Eine Kopie wird in die Personalakte des entsandten Mitarbeiters eingelegt. Zudem sollte das Unternehmen im Ausland, bei welchem der Mitarbeiter tätig ist, eine Kopie erhalten. Dies gilt auch für Entsendebescheinigungen in Staaten, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

7. Kann eine A 1-Bescheinigung auch für mehrere Länder ausgestellt werden?

Nein, die A1-Bescheinigung bezieht sich immer auf ein konkretes Entsendeland. Sind die Mitarbeiter gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten tätig, gibt es gesonderte Fragebögen bei der DVKA.

8. Kann ich für meine Arbeitnehmer eine pauschale A 1-Bescheinigung für alle EU-Staaten ausstellen?

Eine pauschale Bescheinigung für sämtliche Mitgliedsstaaten ist nicht möglich. Dennoch kann die A1-Bescheinigung für eine Tätigkeit des Mitarbeiters in mehreren Staaten beantragt werden. Dieser Antrag kann nicht bei der Krankenkasse, sondern nur bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) gestellt werden.

9. Häufige Einsätze im gleichen Land:

Muss ich immer eine neue A1-Bescheinigung für den Mitarbeiter beantragen?

Wenn Mitarbeiter nur sporadisch im Ausland tätig sind, muss immer ein neuer Antrag für den jeweiligen Zeitraum gestellt werden. Die A1-Bescheinigung wird für Einsätze von bis zu 24 Monaten ausgestellt. Die voraussichtliche Dauer des Einsatzes wird im Antrag angegeben.

10. Kann für Arbeitnehmer, die häufig im europäischen Ausland auf Dienstreise sind, der A1-Antrag für mehrere Mitgliedsstaaten gestellt werden?

Nein. Eine Entsendung ist immer ein befristeter Einsatz in einem Land.

11. Kann eine A1-Bescheinigung nach Ablauf der 24 Monate verlängert werden?

Damit auch nach Ablauf der 24 Monate für Entsendungen in die EU, den EWR und in die Schweiz weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten, kann unter bestimmten Umständen eine Ausnahmevereinbarung mit der jeweils zuständigen Stelle im Ausland vereinbart werden.

12. Müssen Mitarbeiter beim Besuch eines Kunden im EU-Ausland eine A1-Bescheinigung dabeihaben?

Ja - innerhalb der EU, des EWR und in der Schweiz. Damit das deutsche Sozialversicherungsrecht auch für die Zeit des dienstlichen Kundenbesuchs im Ausland fortbesteht, muss eine A1-Bescheinigung vorliegen.

13. Brauchen LKW-Fahrer für die Durchreise im Ausland eine A1-Bescheinigung?

Ja, denn die Fahrzeit ist eine Beschäftigung - insofern gilt auch hier das Prinzip, dass im Beschäftigungsland die Sozialversicherung nachgewiesen werden muss. Insbesondere in Frankreich und Österreich müssen aufgrund geltender Gesetze immer A1-Bescheinigungen mitgeführt werden.

14. Eilige Entsendung: Wohin könne A1-Anträge gesendet werden, wenn der Arbeitgeber in Einzelfällen das Papierverfahren nutzt?

In Ausnahmefällen können Arbeitgeber bei eiligen Entsendungen die ausgefüllten Formulare einfach per Fax in Absprache mit der Krankenkasse absenden.

15. Was unterscheidet die A1-Bescheinigung von der Bescheinigung E101?

Die Bescheinigung E101 ist der Vorgänger der A1-Bescheinigung auf Grundlage der Vorgänger-Verordnung. Sie wird heute nur noch für Entsendungen von Drittstaatsangehörigen in das Vereinigte Königreich ausgestellt, da für diese Fälle noch die alte Verordnung gilt.

16. Wie können A1-Bescheinigungen elektronisch beantragt werden?

Seit dem 1. Januar 2019 ist das elektronische Antragsverfahren für alle beteiligten Stellen verpflichtend. Arbeitgeber müssen die A1-Bescheinigung für Arbeitnehmer seitdem über ein zertifiziertes Lohnprogramm oder eine Ausfüllhilfe wie sv.net elektronisch beantragen. Die Rückmeldung erfolgt ebenfalls elektronisch.

(Stand 11.03.2019)

International

Ihre Ansprechpartner:

Jörg Hermle
Telefon: 07721 922-123
Fax: 07721 922-9180
E-Mail: hermle@vs.ihk.de

Recht und Steuern

Carmen Herzberg
Telefon: 07721 922-142
Fax: 07721 922-9142
E-Mail: herzberg@vs.ihk.de